

Amtsblatt des Ilm-Kreises



4. Jahrgang / Nr. 12/06

Dienstag, den 10. Oktober 2006

Herausgeber: Ilm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Beschlüsse der letzten Kreistagssitzung
- Stellungnahme zur geplanten Stromtrasse durch das Kreisgebiet
- Taxitarifverordnung des Ilm-Kreises
- Öffentliche Zustellung
- Meldung von Vogelschutzgebieten
- Öffentliche Ausschreibungen

Willmersdorf



Willmersdorf ist ein Dorf mit rund 280 Einwohnern am Südhang des Langen Berges, im südöstlichen Teil des Ilm-Kreises gelegen. Es gehört seit 1974 der Gemeinde Herschdorf an.

Ursprünglich hieß der Ort „Wilhelmsdorf“. Er und die benachbarten Dörfer Friedersdorf und Allersdorf sollen einst von drei Brüdern namens Wilhelm, Friedrich und Albert gegründet worden sein (weshalb die beiden letztgenannten Dörfer ursprünglich auch Friedrichsdorf und Albrechtsdorf hießen).

Seine erste urkundliche Erwähnung fand Willmersdorf 1381. Grund genug also, im Juli dieses Jahres das 625-jährige Jubiläum des Dorfs mit einer Festwoche zu begehen.

Veranlassung zur Gründung von Willmersdorf war der Bergbau im nahe gelegenen Langen Berg. Das alte Gemeindewappen zeugt davon. Das bekannte Denkmal auf dem Langen Berg befindet sich auf Willmersdorfer Territorium.

Der Ort selbst ist zweigeteilt. Während an der Ortsverbindungsstraße zwischen Herschdorf und Gillersdorf einige Einfamilienhäuser stehen, befindet sich der eigentliche Ortskern rund einen Kilometer südöstlich hiervon entfernt am Rande des „Natterntals“.

Zum Dorf gehört eine Kirche, ein Kulturhaus, eine Feuerwehr, der weithin sichtbare Reiterhof am Langen Berg und nicht zu vergessen, eine zu ihrem Ort stehende Einwohnerschaft (siehe Seite 13)



mit freundlicher Genehmigung
des Verlages „grünes Herz“

Inhaltsverzeichnis

- Beschlüsse der letzten Kreistagssitzung S. 2
 - Stellungnahme zur geplanten Stromtrasse durch das Kreisgebiet..... S. 3
 - Beschlüsse beschließende Ausschüsse S. 4
 - Taxitarifverordnung des Ilm-Kreises S. 5
 - Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Steintal Geraberg S. 6
 - Zweckvereinbarung zwischen Gräfenroda und Gehlberg über Kindertagesstätten S. 7
 - Zweckvereinbarung zwischen Gräfenroda und Liebenstein über Kindertagesstätten..... S. 9
 - Öffentliche Zustellung S. 10
 - Meldung von Vogelschutzgebieten..... S. 10
 - Bekanntgabe der Unteren Jagdbehörde S. 11
 - Öffentliche Ausschreibungen..... S. 11
 - Ausschreibung S. 13

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen des Ilm-Kreises

Beschlussübersicht

der 16. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises am 20. September 2006

Beschluss-Nr. 215/06

Die Niederschrift über die 15. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 vom 28. Juni 2006 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 216/06

Der Beschluss Nr. 211/06 des Kreistages des Ilm-Kreises vom 28. Juni 2006 - Dezernatsverteilungsplan des Landratsamtes Ilm-Kreis - wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. 217/06

Der Beschluss Nr. 147/05 des Kreistages des Ilm-Kreises vom 16. November 2005 - Kenntnisnahme der Aufhebung der Einstellungsperre für das Landratsamt Ilm-Kreis in Bezug auf Auszubildende, Beamtenanwärter und Absolventen der Berufsakademie - wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. 218/06

1. Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2005 wird aufgrund der Ergebnisse der Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf & Partner festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis aus dem Wirtschaftsjahr 2005 in Höhe von 279.489,85 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis wird für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr. 219/06

Der Kreistag des Ilm-Kreises lehnt das Vorhaben zum Bau der Südwest-Kuppelleitung 380 kV-Verbindung Halle - Schweinfurt, Abschnitt Vieselbach - Altenfeld, in der im Raumordnungsverfahren vorgelegten Form auf Grund der Argumentation in der Stellungnahme des Landratsamtes des Ilm-Kreises vom 31. Juli 2006 ab (s. Seite 3).

Beschluss-Nr. 220/06

1. Der Beschluss des Kreistages des Ilm-Kreises Nr. 056/04 vom 03. November 2004 wird aufgehoben.
2. Gemäß § 4 Absatz 2 e) der Satzung der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau vom 21. Oktober 1998 werden folgende Kreistagsmitglieder in das Kuratorium der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau berufen:
 - Herr Dr. Klaus Leuner (Die Linke.PDS)
 - Frau Carmen Temmler (SPD)

Beschluss-Nr. 221/06

1. Der Beschluss des Kreistages des Ilm-Kreises Nr. 057/04 vom 03. November 2004 wird aufgehoben.
2. Folgende Personen werden als Mitglieder des Kuratoriums der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau berufen:
 a) der Landrat des Ilm-Kreises, Herr Dr. Benno Kaufhold
 b) aus dem Kreis der Kooperationspartner der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau
 • Herr Prof. Peter Scharf (Rektor der TU Ilmenau)
 • Herr Ulrich Kämpf (Arnstädter Bildungswerk)

- c) aus dem Kreis der Kursteilnehmer
 • Herr Jörg Baumann (Arnstadt)
 • Frau Ursula Nirsberger (Ilmenau)
- d) aus dem Kreis der Kursleiter
 • Frau Gerlinde Rusch (Elgersburg)
 • Herr Ernst Hocke (Wümbach)
- e) aus dem Kreis der Außenstellenleiter
 • Frau Roswitha Pickroth (Außenstelle Stadtilm)
 • Frau Cornelia Enders (Außenstelle Großbreitenbach)
- f) Mitglieder des Kreistags
 • Herr Dr. Klaus Leuner
 • Frau Carmen Temmler
- g) Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes des Ilm-Kreises
 • Herr Joachim Günzel, Bürgermeister Stadtilm
 • Herr Frank Geißler, Gemeinschaftsvorsitzender der VG Geratal
- h) der Direktor der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau, Herr Rüdiger Hahn, und sein Stellvertreter, Herr Dr. Michael Heinitz

Beschluss-Nr. 222/06

Die 1. Änderung des Beschlusses des Kreistages des Ilm-Kreises Nr. 034/04 vom 22. September 2004 zur Besetzung des Ausschusses für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit des Kreistages des Ilm-Kreises mit Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertretern sowie sachkundigen Bürgern wird wie folgt bestätigt:

Fraktion Die Linke.PDS

Mitglied:

Frau Anke Hofmann

Stellvertreter:

Frau Vera Diller

Beschluss-Nr. 223/06

Der Beschluss-Nr. 209/06 der 15. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises vom 28. Juni 2006 über die Bestätigung der außerplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt, bei der Haushaltsstelle 65000.95101 - Abzweig B 88/K 51 (Umgestaltung Kreisverkehrsanlage) in Höhe von 31.000,00 Euro, wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. 224/06

Die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 61300.65520 Bauaufsicht, Fremde Prüfleistungen in Höhe von 100.000,00 Euro, gedeckt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 61300.10000 Bauaufsicht, Baugenehmigungsgebühren, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 225/06

Die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 40500.67000 Erstattung an die ARGE SGB II Ilm-Kreis in Höhe von 740.000 Euro, gedeckt durch Erstattung von der ARGE SGB II Ilm-Kreis in Höhe von 329.200 Euro bei der Haushaltsstelle 40500.16000 und Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 410.800 Euro, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 226/06

Die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 20000.50100 Unterhalt der Grundstücke und bauliche Anlagen in Höhe von 100.000,00 EUR, gedeckt durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 227/06

Die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 22512.94501 Grund- und Regelschule „Wilhelm Hey“ in Ichtershausen in Höhe von 59.864,50 EUR, Erweiterungs-, Um- und Ausbau, Sanierung Fenster, gedeckt durch zusätzliche Mittel Investitionspauschale im Schulbereich bei der HH-Stelle 90000.36150, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 228/06

Der Landrat des IIm-Kreises darf in der Gesellschafterversammlung sowie im Beirat der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau der Aufnahme eines oder mehrerer Kredite bis zu einer Höhe von insgesamt 280.000 Euro zustimmen.

Beschluss-Nr. 229/06

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2006 der IIm-Kreis Personenverkehrsgesellschaft mbH (IKPV) wird durch die Mitglieder des Kreistages zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr. 230/06

In den Verwaltungsrat des Marienstiftes Arnstadt wird als Vertreter des Landkreises IIm-Kreis der Landrat, Herr Dr. Benno Kaufhold, entsandt.

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 231/06

1. Der Landrat des IIm-Kreises wird beauftragt, das Verwaltungsgebäude (Jugendamt) in der Schönbrunnstraße 8 in Arnstadt, verzeichnet im Grundbuch von Arnstadt, Flur 52, Flurstück 831/3 mit 1.224 qm und Flurstück 830/13 mit 237 qm, selbst oder über einen Dritten zu veräußern.

2. Der Mindestkaufpreis der Liegenschaft wird auf den noch festzustellenden Verkehrswert festgesetzt, welcher durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu ermitteln ist.

Beschluss-Nr. 232/06

1. Der Landrat des IIm-Kreises wird beauftragt, das Gebäude in der Pfortenstraße 20 in Arnstadt, verzeichnet im Grundbuch von Arnstadt, Blatt 5187, Flur 51, Flurstück 524/6 mit 2.205 qm und Flurstück 841/8 mit 40 qm, selbst oder über einen Dritten zu veräußern.
2. Der Mindestkaufpreis der Liegenschaft wird auf den noch festzustellenden Verkehrswert festgesetzt, welcher durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu ermitteln ist.
3. Die Ansprüche wegen der Zweckbindung der ausgereichten Förderung an den damaligen Betreiber DRK Arnstadt und dem heutigen Betreiber ASB Arnstadt, sind mit dem Land noch zu klären.

Beschluss-Nr. 233/06

Der Beschluss des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 135/05 vom 14. September 2005 über die Veräußerung des Flurstücks 436/6, Flur 8, Gemarkung Gehren (alte Grundschule und Turnhalle) wird im Punkt 3 wie folgt neu gefasst:

Für den Fall einer erforderlichen Grundschuldensicherung stimmt der Kreistag noch vor der Eigentumsübertragung einer Grundschuldeneintragung in Höhe von 400.000,— EUR nebst Jahreszinsen und Nebenleistungen bis zu 20 % jährlich und 5 % einmalig zugunsten deutscher Geldinstitute zu. Entsprechende Sicherungsabreden sind der Grundlage des § 2 der Thüringer Grundpfandrechts-Genehmigungsfreistellungsverordnung (ThürGGFVO) vom 26. Januar 2006 im Kaufvertrag zu vereinbaren.

Stellungnahme des Landrats

zum Raumordnungsverfahren (ROV) für die geplante Südwest-Kuppelleitung 380 kV-Verbindung Halle - Schweinfurt; Abschnitt: Vieselbach - Altenfeld

Nach Vorstellung des Vorhabens in der Ämterkonferenz am 12.06.2006 in meinem Hause und intensiver Einbeziehung der Fachämter des Landratsamtes wird dem oben genannten Vorhaben in der vorliegenden Form **nicht zugestimmt**.

Begründung:

1. In einer Pressemitteilung vom 16. Mai 2006 (siehe Anhang) warnt Herr Bundesumweltminister Sigmar Gabriel vor „überstürzten Entscheidungen“ zum Bau neuer oberirdischer Stromtrassen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie. Der Minister unterrichtete den Deutschen Städte- und Gemeindeverbund in diesem Zusammenhang über das geplante Infrastruktur-Planungs-Beschleunigungsgesetz, das Anreize für Netzbetreiber schaffen soll, den erforderlichen Netzausbau zumindest in bestimmten Gebieten in Form von Erdkabeln den Vorzug zu geben. Vor diesem Hintergrund ist es anzuraten, das vorliegende Vorhaben bis zur Verabschiedung des Gesetzes zurück zu stellen.
2. Die unter Punkt 5 der Antragsunterlage gemachten Aussagen zur alternativen Erdverkabelung resultieren aus einer Gemeinschaftsexpertise aus dem Jahr 2005, an der die Firma Bewag AG & Co. KG (als Höchstspannungskabelbetreiber), das IBU-Institut (als ökologischer Berater) und die Fichtner GmbH & Co. KG (als technischer Berater) durch den Antragsteller einbezogen wurden. Dabei wurde nach eigenen Aussagen der Schwerpunkt auf die ökonomischen und ökologischen Belange einer Kabelverbindung gelegt. Im Ergebnis der Antragskonferenz zum Vorhaben sollte diese Untersuchung speziell zur Erdkabelverlegung in Gebieten mit „hoher Sensibilität“ beispielhaft untersucht werden. Wieso ist dem Antragsteller verborgen geblieben, was man darunter eventuell versteht? Dies wären unzweifelhaft Abschnitte, die FFH-Gebiete queren, Abschnitte wie z. B. die Kammquerung des Thüringer Waldes (LSG/NSG/Naturpark/FV+Tourismus etc.) und Gebiete die z. B. der Naherholung dienen (Riechheimer Berg). Im Ergebnis einer solchen abschnittskonkreten Untersuchung hätte man vielleicht auch bemerkt, dass bereits im Rahmen der Umsetzung des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit VKE Nr. 8 (Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt) sowohl im Raumordnungsverfahren, als auch im darauf fol-

genden Planfeststellungsverfahren der Bau einer 110 kV-Bahnstromleitung über den Rennsteig als nicht raumverträglich abgelehnt wurde.

Die Begründung ist insbesondere dem Planfeststellungsverfahren zur Neubaustrecke Unterabschnitt Langewiesen - Silberbergtunnel zu entnehmen. Für diesen Abschnitt wurden andere heranführende Lösungen gefunden.

Die in Bezug auf Natur, Landschaft und Tourismus vorgefundene Ausgangssituation im Bereich des Abschnitts der hier vorgelegten Vorzugsvariante W 12 / D / E und weiterführend nach Altenfeld hat sich aus Sicht des IIm-Kreises seit dem damaligen Planfeststellungsbeschluss zur Neubaustrecke eher noch verschärft.

Hier gibt es mittlerweile sich stabilisierende touristische Infrastruktur, die maßgeblich von intakter Landschaft und ungestörten Landschaftsbildern lebt. Der Naturpark „Thüringer Wald“ und der unter Denkmalschutz stehende Rennsteig sind eines der Markenzeichen Thüringens schlechthin. Hält man sich dann noch vor Augen, dass die damals abgelehnte Bahnstromleitung als 110 kV-Freileitung lediglich Ausmaße von 10 - 30 m Masthöhen erreicht hätte (je nach topographischer Lage), stellt sich schon die Frage, wie man aus raumordnerischer Sicht in diesem Abschnitt dann bei Masthöhen von 70 - 100 Metern und Schneisen bis 120 m Breite zu einem verträglichen Ergebnis kommen sollte.

Die in der Endausbaustufe vorgesehenen Freileitungsstrassen werden sich größtenteils in den vorgenannten Dimensionen bewegen, dies ist auch im Hinblick auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich möglicher Schadensereignisse zu berücksichtigen.

Wer kann eigentlich ausschließen, dass es bei ähnlich widrigen Witterungsverhältnissen wie im Jahr 2005 im Münsterland nicht auch zu reihenweisen Mastbrüchen kommt? In einem Gebiet, in dem Wanderurlaub, die Naherholung und der Wintersport die Priorität haben? Wie schätzt man an dieser Stelle den Imageschaden ein für eine Region?

Hält man an den Freileitungssystemen fest, ist zumindest über eine Erhöhung der bisherigen Normen der Tragkraft (1600 gr./lfd. Meter) seitens des Staates nachzudenken (im Münsterland waren es bei Bruch 8000 gr./lfd. Meter). Wenn neue Erkenntnisse vorliegen, muss der Staat handeln und zur Vorsorge schreiten. Dies ist bereits in Artikel 20 a

GG verfassungsrechtlich verankert. Danach ist der Staat schon dann zum Handeln aufgerufen, wenn Schadensmöglichkeiten gegeben sind, die sich nur deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können und daher insoweit noch keine Gefahr, sondern ein „Gefahrenverdacht“ oder ein „Besorgnispotenzial“ besteht.

Der ökonomische Vergleich zur Erdverkabelung sollte zwingend gutachterlich und regionsbezogene Ausfälle für Fremdenverkehr und Tourismus, erforderliche Mastverstärkungen (Tragkrafteerhöhung bei Freileitungen) und Image-Verluste einer Region enthalten. Dies ist natürlich in den vorliegenden Betrachtungen kein Thema, denn dann käme man im Endergebnis in der Betrachtung der Investitionskosten Freileitung/Kabel nicht auf ein Verhältnis 1:10 bis 1:15, sondern eventuell nur auf 1:2 bis 1:6. Dies ist durchaus von der Allgemeinheit im öffentlichen Interesse zu tragen.

3. Die im Ergebnis der Antragskonferenz geforderte beispielhafte *Visualisierung* wurde ausschließlich mit Masthöhen von 55 m vorgenommen.

Da man aber beim ROV und auch vom Antragsteller selbst Endausbaustufen beantragt hat die Grundmasttypen von einer Regelhöhe ab 67,5 m haben und diese in der Regel im Thüringer Wald-Bereich noch abweichend zwischen 70 und 100 m Höhe realisiert werden, kann man diese *Visualisierung* wohl nicht ernst nehmen.

Wie soll ein Einsicht nehmender Bürger als auch ein Verfahrensbeteiligter für sich die richtigen Schlüsse ziehen? Dies ist wohl eher unter dem Aspekt der „Verklärung“, als der Erklärung zu sehen.

4. Sollte es zu einer zeitnahen Weiterführung des Verfahrens kommen, sind insbesondere aus Sicht des Umweltamtes nachfolgende Forderungen zu beachten.

- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist maximal die Westvariante (A - B - W 2.1 - W 2.2 - W 4 - W 6 - W 7 - W 8 - W 9 - W 10 - W 11 - W 12 - D - E), die weitestgehend parallel zur ICE-Trasse verläuft, unter Maßgabe der nachfolgenden Kriterien zu realisieren:

- a) Im Bereich B - W 2.1 - W 2.2 - W 2.3 (bis zur Parallelführung mit ICE) ist aufgrund des Naherholungsbereiches „Riechheimer Berg“ und der Nähe zu den Ortslagen eine Ausbildung gedrungener Mastformen (siehe Mecklar - Vieselbach-380 kV) als Maßgabe vorzugeben.
- b) Im weiter führenden Trassenkorridor befinden sich mindestens 1 bis 2 Schwarzstorchvorkommen und etwa 12 bis 14 Reviere des Roten Milan. Sollte sich bei dem in Trassennähe befindlichen Schwarzstorchvorkommen eine aktuelle Neubesiedlung erweisen, ist im Nachfolgeverfahren auch in diesen Abschnitten über gedrungene Mastformen nachzudenken.
- c) Aufgrund der beabsichtigten Zerschneidung im Bereich des LSG „Thüringer Wald“ (Abschnitt W 12 - D - E und weiterführend) und der ansonsten zu erwartenden Beeinträchtigungen für den internationalen Campingplatz in Großbreitenbach ist eine Erdverkabelung anzustreben.
- d) Bei der Anbindung der 110 kV-Anschlussleitung des Umspannwerkes Stadtilm an die 380 kV-Leitung ist der Trassenkorridor TW 1 zu favorisieren. In diesem Korridor werden keine FFH- oder NS-Gebiete betroffen. Die Variante T 1 / T 2 / TW 2 würde unmittelbar das FFH-Gebiet „Tennreisig“ tangieren. Die Varianten TO 1 bis TO 4 queren mehrere FFH-Gebiete und entfallen auch wegen der in diesem Raum vorkommender zahlreicher Rotmil-

lan- und UHU-Reviere, die zu den produktivsten des IIm-Kreises gehören. Ein entsprechender Eingriff und die Neubelastung des Raumes in diesen Bereichen wird abgelehnt.

e) Ablehnung der 380 kV-Leitung - Ostvariante - aus folgenden Gründen:

- Durchschneidung bisher unbelasteter Räume
- Querung bzw. Tangierung der Schutzgebiete (FFH-Gebiete:

Riechheimer Berg, Königsstuhl, Kalmberg und die Muschel-Kalk-Landschaft westlich Rudolstadt sowie insbes. Die LSG: Rinne Rottenbachtal und Thüringer Wald). Beim LSG Ruine Rottenbachtal müssten große zusammen hängende Waldstücke gequert werden, was aus zoologischen Artenschutzgründen (Auerhahnvorkommen) abzulehnen ist. Der Bereich 07 tangiert dabei ein Gebiet (Langer Berg) mit außerordentlich bedeutsamen Vorkommen des Auerhuhnes. Darüber hinaus befinden sich in diesem Trassenkorridor eine Vielzahl von Großvogelrevieren. z. B. 4 x UHU, 2 x Schwarzstorch, 12 x Rotmilan.

f) Ablehnung der 380 kV-Leitung - Mittelvariante - aus folgenden Gründen:

- Durchschneidung bisher unbelasteter Räume
- Querung/Tangierung der Schutzgebiete (FFH-Gebiete: Riechheimer Berg, Königsstuhl, Großes Holz, Sperlingsberg, Tennreisig und IIm-Aue von Gräfinau-Angstedt bis Stadtilm sowie die NSG Hohes Kreuz, Täunreisig und Pennewitzer Teiche-Unteres Wolrosetal).

- Eine Vielzahl von Großvogelrevieren werden beeinträchtigt:

2 x UHU, 2 x Schwarzstorch, 7 x Rotmilan.
- Im Bereich des Abschnittes 07 befindet sich das bedeutsamste Auerhahnvorkommen.

Im Rahmen dieses Vorhabens ist zu der Beurteilung der Beeinträchtigung des unter Denkmalschutz stehenden Rennsteiges das Landesdenkmalamt zu beteiligen. In den nachfolgenden Verfahren sind die Verpflichtungen aus § 16 Thüringer DSG als Maßgabe zu beachten.

Zur Wertung der Variante M 1 / W 3 ist die Luftverkehrsbehörde in das Verfahren einzubeziehen (Bauschutzbereich - Flugplatz Alkersleben).

Als Maßgabe im ROV für ein Nachfolgeverfahren ist aufzunehmen:

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen den von der Trassenführung besonders betroffenen Gemeinden zugute kommen. Insbesondere ist dabei der Renaturierung von Brachflächen der Vorzug zu geben.

Abschließend sei nochmals auf Punkt 1 der Stellungnahme verwiesen. Mittelfristig erscheint aus Gründen der Versorgungssicherheit das hier vorgelegte Tempo zu einer Entscheidung nicht begründbar.

Die Pflicht zur Abnahme alternativer Energien besteht zwar nach Gesetz, aber es wird niemand gezwungen, Energiemengen aus alternativen Energien an Standorten zu produzieren, an denen kein Bedarf der Abnahme besteht und diese dann über mehrere Bundesländer unter Netzverlusten und gigantischen Einschränkungen im Sinne des „öffentlichen Gemeinwohls“ an den Endverbraucher zu transportieren.

Vor Abschluss des ROV sollte allen Betroffenen und Bürgern nochmals die Möglichkeit eines Erörterungstermins gegeben werden.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistags

Kreisausschuss

Termine der öffentlichen Ausschüsse im Jahr 2007
(Beschl.-Nr. 031-06/15./KA vom 30.08.2006)

Kreistagssitzungen	Ausschusssitzungen	
31. Januar 2007	10. Januar 2007	KA
	16. Januar 2007	JHA
	22. Januar 2007	BWV
	30. Januar 2007	FSR
21. März 2007	28. Februar 2007	KA
	06. März 2007	JHA
	12. März 2007	BWV
	20. März 2007	FSR

23. Mai 2007	02. Mai 2007	KA
	08. Mai 2007	JHA
	14. Mai 2007	BWV
	22. Mai 2007	FSR
11. Juli 2007	20. Juni 2007	KA
	26. Juni 2007	JHA
	02. Juli 2007	BWV
	10. Juli 2007	FSR
26. September 2007	05. September 2007	KA
	11. September 2007	JHA
	17. September 2007	BWV
	25. September 2007	FSR

21. November 2007	30. Oktober 2007	KA
	06. November 2007	JHA
	12. November 2007	BWV
	20. November 2007	FSR
19. Dezember 2007	28. November 2007	KA
	04. Dezember 2007	JHA
	10. Dezember 2007	BWV
	18. Dezember 2007	FSR

KA - Kreisausschuss

FSR - Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung

BWV - Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr

JHA - Jugendhilfeausschuss

Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebs

(Beschl.-Nr. 02/2006/BA AIK vom 15.06.2006)

Der Betriebsausschuss des AIK empfiehlt dem Kreistag zum Beschluss:

- die Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des AIK entsprechend den Prüfergebnissen der Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf & Partner;
- den Jahresgewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2005 des AIK in Höhe von 279.489,85 EUR auf neue Rechnung vorzutragen;
- die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2005 zu entlasten.

Verordnung

über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis IIm-Kreis (Taxitarifverordnung) vom 01. Januar 2007

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01.04.1993 (GVBl. Nr. 13), erlässt das Landratsamt des IIm-Kreises folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung und Geltungsbereich der Beförderungsentgelte

(1) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, die im IIm-Kreis zugelassen sind, werden die im § 3 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem in jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Beförderungsentgelte umfasst das Gebiet des IIm-Kreises.

§ 2

Beförderungspflicht

(1) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) der Unternehmer besteht gemäß § 47 Abs. 4 PBefG nur bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

(2) Die Beförderungspflicht umfasst auch die vom Fahrgast mitgeführten Tiere, soweit sie nicht die Ordnung und Sicherheit des Betriebes oder der Mitreisenden gefährden bzw. eine Gefährdung erwartet werden kann. Entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Maulkorb) können vom Fahrer gefordert werden.

(3) Für die Beförderung von Sachen wird auf § 15 BOKraft verwiesen.

§ 3

Beförderungsentgelte

(1) Für die Benutzung von Taxen setzt sich das Beförderungsentgelt aus der Grundgebühr, dem Preis für die gefahrene Wegstrecke, Zuschläge und dem Wartezeitentgelt zusammen: (Die weg- und zeitabhängigen Fortschalteinheiten für den Wegstreckenpreis und das Wartezeitentgelt betragen 0,10 EUR.)

1. Taxen zur Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen:		
Grundgebühr		2,50 EUR
Wegstreckenpreis		
Tarif I (Rundfahrten)	1. - 3. km	0,70 EUR
	jeder weiterer km	0,65 EUR
Tarif II (Zielfahrten)	1. - 3. km	1,40 EUR
	jeder weiterer km	1,30 EUR
2. Großraumtaxi zur Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen bzw. auf besonderen Wunsch des Fahrgastes auch für weniger Fahrgäste		
Grundgebühr: 3,00 EUR		
Tarif I	1. - 3. km	0,75 EUR
	jeder weiterer km	0,70 EUR
Tarif II	1. - 3. km	1,50 EUR
	jeder weiterer km	1,40 EUR
3. Zusätzlich gelten für beide Taxiarten:		
a) Wartezeitentgelt, einschl. verkehrsbedingtes Halten pro Stunde		18,00 EUR
b) Zuschläge:		
für jedes Gepäckstück mit einem Gewicht ab 10 kg oder sperrige Gegenstände		0,50 EUR

c) Nachttarif:
in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr
Aufschlag auf den Besetzkilometer 0,10 EUR

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst am Einsteigeort eingeschaltet werden, nachdem der Fahrgast von der Ankunft des Taxis verständigt worden ist.

Das tarifliche Beförderungsentgelt wird entsprechend der zugrundegelegten Wegstrecke vom Beginn der Fahrt mit dem Fahrgast bis zu der Stelle berechnet, an der der Fahrgast aussteigt. Werden mehrere Fahrgäste gleichzeitig befördert, so wird die Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt.

(3) Wer ein Taxi bestellt, dann aber nicht benötigt, hat dem Taxiunternehmer einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 5,00 EUR zu bezahlen.

(4) Die Anfahrt innerhalb der Betriebssitzgemeinde ist frei. Beginnt eine angenommene Fahrt nicht in der Betriebssitzgemeinde des beauftragten Taxibetriebes oder führt von außerhalb nicht wieder dorthin zurück, wird für die Anfahrt der Tarif I verwendet. Nach Einsteigen des Fahrgastes wird der Fahrpreisanzeiger auf den Tarif II weitergeschaltet.

§ 4

Störungen des Fahrpreisanzeigers

(1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Fahrpreisanzeiger verantwortlich. Sie haben jede Störung des Fahrpreisanzeigers und ihre Behebung jeweils unverzüglich, jedoch mindestens bis zum darauf folgenden Arbeitstag der Genehmigungsbehörde zu melden.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach den geltenden Tarifen berechnet.

§ 5

Fahrten ohne Fahrpreisanzeiger

Bei Fahrten, welche außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtantritt darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6

Allgemeine Vorschriften

(1) Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist er zu beleuchten.

(2) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 39 Abs. 3 PBefG weder über- noch unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.

(4) Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen. Diese Quittung muss enthalten:

- a) eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung der berechneten Beförderungsentgelte;
- b) das amtliche Kennzeichen des Taxis;

c) die Orte, an denen der Fahrpreisanzeiger bei der Fahrt ein- und ausgeschaltet worden ist.

(5) Reinigungskosten für die vom Fahrgast verursachten Verunreinigungen kann der Unternehmer nach eigenem Ermessen als Einzel- oder Pauschalbetrag festsetzen, welche der Fahrer sofort gegen Quittung einziehen kann. Auf § 309 Nr. 5 b BGB wird verwiesen.

(6) Der Taxifahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Zu widerhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Ziff. 3 c und Ziff. 4 sowie Abs. 2 des PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder -fahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
2. entgegen der Vorschrift des § 3 die dort festgesetzten Tarife nicht einhält,
3. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Störungen des Fahrpreisanzeigers und deren Behebung nicht wie festgesetzt der Genehmigungsbehörde meldet bzw. bei Störungen das Beförderungsentgelt nicht gemäß § 4 Abs. 2 berechnet,
4. entgegen der Vorschrift des § 5 bei frei vereinbarten Fahrten den Fahrpreisanzeiger einschaltet,

5. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet nicht den Gesamtpreis fordert, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird, keinen geeichten Fahrpreisanzeiger benutzt, den Fahrpreisanzeiger nicht so anbringt, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann und den Fahrpreisanzeiger bei Dunkelheit nicht beleuchtet,
6. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 2 nicht jeweils den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt,
7. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 3 die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet und nicht allen Fahrgästen gleichmäßig berechnet,
8. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 4 auf Verlangen eine Quittung nicht erteilt,
9. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 6 eine Fertigung dieser Verordnung nicht auf jeder Fahrt mitführt und sie den Fahrgästen auf Verlangen vorzeigt.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für den IIm-Kreis vom 01. Januar 2005 außer Kraft.

Arnstadt, 2006-08-22

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Verbandssatzung des Planungszweckverbandes "Steintal" Geraberg

Mit einem an die Gemeinden Elgersburg und Geraberg gerichteten Bescheid vom 26.09.2006 hat das Landratsamt IIm-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung des Planungszweckverbandes "Steintal" genehmigt:

Verbandssatzung des Planungszweckverbandes „Steintal“

Die Gemeinden Geraberg und Elgersburg schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290) in Verbindung mit § 205 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) zu einem Planungsverband zusammen.

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Planungszweckverband „Steintal“ und hat seinen Sitz in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“, Bahnhofstraße 59 a, 98716 Geraberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Elgersburg und Geraberg.
2. Weitere Verbandsmitglieder können auf Antrag und durch Beschluss in die Verbandsversammlung aufgenommen werden.

§ 3

Verbandsstatus

Der Planungszweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 4

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Planungszweckverbandes umfasst das als Anlage 1 abgegrenzte Gebiet der Gemarkung Geraberg, Flur 4 und Gemarkung Elgersburg, Flur 13.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse

1. Der Planungszweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsam zusammengefasste Bauleitplanung für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Steintal“ durchzuführen. Für das Verbandsgebiet tritt der Planungszweckverband an die

Stelle der Gemeinden für die Bauleitplanung und ihre Durchführung.

2. Der Planungszweckverband hat das Recht, Satzungen für den Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes "Steintal" zu erlassen.
3. Dem Verband entstehen für die Bauleitplanung keine Kosten.
4. Eine äußere Erschließung ist nicht erforderlich. Soweit Maßnahmen trotzdem notwendig werden sollen, werden diese in einem Erschließungsvertrag gesondert geregelt.

§ 6

Informationspflicht

Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen und Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 8

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den anderen Verbandsräten.
2. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
3. Die Fläche des Planbereichs liegt in den Gemarkungen der Verbandsmitglieder zu etwa gleichen Teilen. Jedes Verbandsmitglied entsendet je 3 weitere durch die Gemeinderäte aus ihrer Mitte zu bestellenden Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
4. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei unterschiedlicher Stimmabgabe ist nur die Mehrheit gültig. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
6. Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 9**Verbandsvorsitzender**

1. Die Verbandsversammlung wählt einen Bürgermeister zum Verbandsvorsitzenden sowie einen Bürgermeister zum Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
2. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Planungszweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
3. Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der - ThürKO - kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
4. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 31 Abs. 2 des Thür. Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 10**Geschäftsstelle**

Der Planungszweckverband richtet zur Bewältigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein. Der Sitz der Geschäftsstelle ist

die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geraberg.

§ 11**Wirtschafts- und Haushaltsführung**

1. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Planungszweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinde- bzw. Landkreishaushaltswirtschaft entsprechend § 23 Abs. 1 ThürKGG.
2. Der Verband erhebt von seine Mitgliedern keine Umlage. Der Verband schließt mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB - sowie einen Erschließungsvertrag, der den Verband von allen mit den satzungsmäßigen Aufgaben verbundenen finanziellen Verpflichtungen freistellt.

§ 12**Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (ThürKGG) ist das Landratsamt des IIm-Kreises.

§ 13**Inkrafttreten - Entstehen des Planungszweckverbandes**

1. Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten der Satzung entsteht der Planungszweckverband.

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten der Gemeinde Gräfenroda

Mit einem an die Gemeinden Gräfenroda und Gehlberg gerichteten Bescheid vom 22.09.2006 hat das Landratsamt IIm-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten der Gemeinde Gräfenroda genehmigt:

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten der Gemeinde Gräfenroda

Aufgrund der §§ 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie 18 Absatz 3 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) schließen

die Gemeinde Gräfenroda (als aufnehmende Gemeinde), vertreten durch den Bürgermeister Herrn Norman Höhler, und

die Gemeinde Gehlberg (als die abgebende Gemeinde), vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hans Lehrke, nachfolgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1**Aufgaben**

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 ThürKitaG in ihren Kindergärten zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der abgebenden Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

§ 2**Betreuung, Anhörung**

(1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des ThürKitaG sowie der hierauf beruhenden Verordnungen allein zuständig.

(2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Errichtung und den Betrieb der Kindergärten betreffen, gehört werden.

Eine Anhörung hat bei nachfolgenden Entscheidungen zu erfolgen:

- a) bei Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 10.000,00 EUR je Kindergarten übersteigen,

- b) bei Abschluss eines Vertrages zur Übertragung eines Kindergartens oder beider Kindergärten auf einen freien Träger,
- c) bei Änderung der Elternbeiträge,
- d) bei personellen Veränderungen in den Kindergärten (Stellenplan),
- e) bei der Bedarfsplanung im Sinne des § 17 ThürKitaG,
- f) bei Erlass der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung/en und
- g) bei Erlass der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung/en.

§ 3**Aufnahme**

(1) Die Kinder der aufnehmenden und der abgebenden Gemeinden sind gleichrangig in die Kindergärten aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in den Kindergärten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 4**Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

(1) Zur Deckung der Betriebskosten der Kindergärten erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der aufnehmenden Gemeinde.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der jeweiligen Kindergartenleitung verwendet werden.

§ 5**Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Landeszuschüsse (§ 19 Abs. 5 und 7 ThürKitaG), Spenden, Elternbeiträge und zweckgebundene Zuschüsse (Landespauschale § 19 Abs. 2 und 3 ThürKitaG) gedeckten erforderlichen Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Als angemessene Personalkosten im Rahmen der erforderlichen Betriebskosten werden die gemäß § 14 Abs. 2 ThürKitaG vorgegebenen Bemessungsgrößen für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zuzüglich einer maximalen Reserve an pädagogischen Fachkräften in Höhe von 0,2 VbE vereinbart.

(3) Die gemäß § 2 Abs. 3 Thüringer Erziehungsgeldgesetz (ThürErzGG) von den Erziehungsgeldberechtigten für die Zeit der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung abgetretenen Beträge des Thüringer Erziehungsgeldes sind bei der Ermittlung der ungedeckten erforderlichen Betriebskosten im Bereich der Einnahmen zu berücksichtigen.

(4) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von **1.065,00 EUR (3 Monate x 355,00 EUR/Monat)** pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Dieser Betrag beinhaltet gemäß § 19 Abs. 2 und 3 ThürKitaG die 100,00 EUR Landespauschale pro Kind und Monat. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 10. des ersten Monats im Quartal fällig.

(5) Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagsraten den insgesamt durch die abgebende Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.

§ 6

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

Lfd. Nr.	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 - 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 - 47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände; sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 - 63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67 a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57 - 63
	Summe 1	

Abzuziehen sind die Einnahmen für den jeweiligen Kindergarten:

15	Elternbeiträge	11
16	Zuweisung ThürErzG über Abtretung (§ 2 Abs. 3 ThürErzGG)	17
17	Verpflegungskosten	11
18	Landeszuschüsse (§ 19 Abs. 5 u. 7)	17
19	Landeszuschüsse (§ 19 Abs. 2 u. 3)	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
	Summe 2	

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr in den Kindergärten betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Kind zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung *), wird es nur anteilig mitge-

rechnet (z. B. bei einem Betreuungszeitraum von 6 Monaten mit $6/12 = 0,5$).

(* = nicht zu berücksichtigen sind Abwesenheitszeiten wegen Krankheit und Urlaub)

§ 7

Finanzierung der Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden) auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt.

Maßgebend ist die Zahl der Kinder der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr in dem jeweiligen Kindergarten betreut wurden. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb eines Kindergartens oder beider Kindergärten auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen werden kann (§ 5 Satz 1 Nr. 1 ThürKitaG).

Dazu ist zwischen der aufnehmenden Gemeinde und dem freien Träger ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen, der die Bestimmungen des ThürKitaG, die insoweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.

§ 9

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses des Gemeinderates der kündigenden Gemeinde.

(3) Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.

§ 10

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 11

In- / Außer-Kraft-Treten

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 01.07.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Gräfenroda vom 05.02.2004 außer Kraft.

Gräfenroda, den 08.06.2006

Höhler
Bürgermeister
- Siegel -

Gehlberg, den 08.06.2006

Lehrke
Bürgermeister
- Siegel -

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten der Gemeinde Gräfenroda

Mit einem an die Gemeinden Gräfenroda und Liebenstein gerichteten Bescheid vom 22.09.2006 hat das Landratsamt IIm-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten der Gemeinde Gräfenroda genehmigt.

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten der Gemeinde Gräfenroda

Aufgrund der §§ 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie 18 Absatz 3 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) schließen **die Gemeinde Gräfenroda** (als aufnehmende Gemeinde), vertreten durch den Bürgermeister Herrn Norman Höhler, und **die Gemeinde Liebenstein** (als die abgebende Gemeinde), vertreten durch den Bürgermeister Herrn Reinhard Dzillak, nachfolgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1

Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Wohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 ThürKitaG in ihren Kindergärten zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der abgebenden Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

§ 2

Betreuung, Anhörung

- (1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des ThürKitaG sowie der hierauf beruhenden Verordnungen allein zuständig.
- (2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Errichtung und den Betrieb der Kindergärten betreffen, gehört werden. Eine Anhörung hat bei nachfolgenden Entscheidungen zu erfolgen:
 - a) bei Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 10.000,00 EUR je Kindergarten übersteigen
 - b) bei Abschluss eines Vertrages zur Übertragung eines Kindergartens oder beider Kindergärten auf einen freien Träger,
 - c) bei Änderung der Elternbeiträge,
 - d) bei personellen Veränderungen in den Kindergärten (Stellenplan),
 - e) bei der Bedarfsplanung im Sinne des § 17 ThürKitaG,
 - f) bei Erlass der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und
 - g) bei Erlass der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Kinder der aufnehmenden und der abgebenden Gemeinden sind gleichrangig in die Kindergärten aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in den Kindergärten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 4

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Betriebskosten der Kindergärten erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des

ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der aufnehmenden Gemeinde.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der jeweiligen Kindergartenleitung verwendet werden.

§ 5

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Landeszuschüsse (§ 19 Abs. 5 und 7 ThürKitaG), Spenden, Elternbeiträge und zweckgebundene Zuschüsse (Landespauschale § 19 Abs. 2 und 3 ThürKitaG) gedeckten erforderlichen Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Als angemessene Personalkosten im Rahmen der erforderlichen Betriebskosten werden die gemäß § 14 Abs. 2 ThürKitaG vorgegebenen Bemessungsgrößen für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zuzüglich einer maximalen Reserve an pädagogischen Fachkräften in Höhe von 0,2 VbE vereinbart.
- (3) Die gemäß § 2 Abs. 3 Thüringer Erziehungsgeldgesetz (ThürErzGG) von den Erziehungsgeldberechtigten für die Zeit der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung abgetretenen Beträge des Thüringer Erziehungsgeldes sind bei der Ermittlung der ungedeckten erforderlichen Betriebskosten im Bereich der Einnahmen zu berücksichtigen.
- (4) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 1.065,00 EUR (3 Monate x 355,00 EUR/Monat) pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Dieser Betrag beinhaltet gemäß § 19 Abs. 2 und 3 ThürKitaG die 100,00 EUR Landespauschale pro Kind und Monat. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 10. des ersten Monats im Quartal fällig.
- (5) Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagsraten den insgesamt durch die abgebende Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.

§ 6

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

<i>Lfd.Nr.</i>	<i>Ausgabearten/Einnahmearten</i>	<i>Gruppe im Gruppierungsplan</i>
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 - 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 - 47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände; sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs-, und Betriebsausgaben	57 - 63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67 a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57 - 63
		Summe 1
	Abziehen sind die Einnahmen für den jeweiligen Kindergarten:	
15	Elternbeiträge	11
16	Zuweisung ThürErzG über Abtretung (§ 2 Abs. 3 ThürErzGG)	17
17	Verpflegungskosten	11

18	Landeszuschüsse (§ 19 Abs. 5 u. 7)	17
19	Landeszuschüsse (§ 19 Abs. 2 u. 3)	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
	Summe 2	

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr in den Kindergärten betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Kind zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung *), wird es nur anteilig mitgerechnet (z. B. bei einem Betreuungszeitraum von 6 Monaten mit 6/12 = 0,5).

(* = nicht zu berücksichtigen sind Abwesenheitszeiten wegen Krankheit und Urlaub)

§ 7

Finanzierung der Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden) auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt.

Maßgebend ist die Zahl der Kinder der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr in dem jeweiligen Kindergarten betreut wurden. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb eines Kindergartens oder beider Kindergärten auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen werden kann (§ 5 Satz 1 Nr. 1 ThürKitaG).

Dazu ist zwischen der aufnehmenden Gemeinde und dem freien Träger ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen,

der die Bestimmungen des ThürKitaG, die insoweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.

§ 9

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erfolgen.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses des Gemeinderates der kündigenden Gemeinde.

(3) Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.

§ 10

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 11

In-/Außer-Kraft-Treten

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 01.07.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Gräfenroda vom 05./06.02.2004 außer Kraft.

Gräfenroda, den 08.06.2006

Höhler
Bürgermeister
- Siegel -

Liebenstein, den 08.06.2006

Dzillak
Bürgermeister
- Siegel -

Öffentliche Zustellung

Betrifft: Pflegemaßnahmen im Naturschutzgebiet „Tännreisig“ bei Niederwillingen im Zeitraum November 2006 bis März 2007

Wir beabsichtigen im Naturschutzgebiet (NSG) Tännreisig die Niederwaldnutzung im Rahmen der Pflege durch Mitarbeiter der Thüringer Landeswaldarbeitsschule Gehren durchführen zu lassen. Die Verordnung zum Naturschutzgebiet „Tännreisig“ erschien im Staatsanzeiger Nr. 48/1997 vom 01.12.1997, Seiten 2308 - 2310.

Von der geplanten Niederwaldnutzung sind in der Gemarkung Niederwillingen, Flur 11 folgende Flurstücke betroffen:

1067, 1071 (Teilflächen), 1072, 1073, 1074, 1075.

Weiterhin ist eine Nachpflege auf den Flurstücken 1084 bis 1088 vorgesehen. Es handelt sich dabei um einen Rückschnitt der aufgetretenen Sträucher.

Von den betreffenden Flurstücken sind uns die Aufenthaltsorte (Anschriften) der derzeitigen Eigentümer bzw. Miteigentümer nicht bekannt. Diese erhalten hiermit die Möglichkeit, ihren Eigentumsbezug festzustellen und in der o. g. Auslegungsstelle glaubhaft zu machen. Die Rechtsverordnung mit der Karte zum NSG „Tännreisig“ ist bei der unteren Naturschutzbehörde

im Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Raum 235 (Sekretariat des Umweltamtes), niedergelegt und kann von den betroffenen Grundeigentümern, Pächtern und sonstigen dinglich Berechtigten während der Dienststunden eingesehen werden.

Bitte teilen Sie uns innerhalb eines Monats nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Zustellung mögliche Hinweise oder Einwände schriftlich mit.

Sollten wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie mit der Pflege der oben aufgeführten Flurstücke einverstanden sind und keine Pächter oder Erben existieren.

Das bei der Pflege anfallende Holz steht den Eigentümern zur Nutzung zu.

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053), geändert durch Gesetze vom 29. September 1998 (GVBl. S. 285), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 432).

Umweltamt

Meldung von Vogelschutzgebieten

Während der Freistaat Thüringen seine Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie vollständig erfüllt hat, ist der Meldeprozess für die EG-Vogelschutzgebiete (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland fordert die EU-Kommission auch von Thüringen - über die bereits gemeldeten 11 Gebiete hinaus - die umfassende Nachmeldung weiterer EG-Vogelschutzgebiete. Die EG-Vogelschutzgebiete bilden zusammen mit den gemeldeten FFH-Gebieten das europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Gemäß § 26 a Abs. 1 ThürNatG wählt die oberste Naturschutzbehörde die zu meldenden Gebiete nach den Maßgaben der Richtlinie aus. Die Meldung erfolgt dann auf der Grundlage eines Beschlusses der Landesregierung. Um einen möglichst

weitgehenden Konsens mit den Landkreisen, den Städten und Gemeinden, den Verbänden und den im Freistaat tätigen Institutionen zu erreichen, wird vor dem Beschluss der Landesregierung eine Informations- und Anhörungsrunde durchgeführt.

Die Unterlagen zu den Vorschlägen liegen außer in den betroffenen Städten und Gemeinden auch im Landratsamt aus.

Im Landratsamt des IIm-Kreises, Umweltamt, Raum 235, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, können die Unterlagen von jedermann

vom 10. Oktober bis 03. November 2006

während der Dienstzeiten eingesehen werden. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nachfolgend aufgeführte Gebiete sind zu Meldung vorgesehen:

Nr.	Bezeichnung	Betroffene Städte/Gemeinden im Kreis
26	Biosphären-reservat Vessertal und Schneekopf	Frauenwald, Gehlberg, Gehren, Gräfenroda, Ilmenau, Langewiesen, Möhrenbach, Neustadt a. Rst., Schmiedefeld, Stützerbach
29	Ohrdrüfer Muschelkalkplatte	Arnstadt, Frankenhain, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein, Plaue, Wachsenburggemeinde
30	Große Luppe - Reinsberge - Veronikaberg	Arnstadt, Ilmenau, Martinroda, Neusiß, Plaue, Wipfratal
31	Steiger - Willroder Forst - Werningslebener Wald	Elleben, Kirchheim

33	Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte	Ilmtal
34	Langer Berg - Buntsandstein - Waldland um Paulinzella	Gehren, Gillersdorf, Herschdorf, Ilmtal, Möhrenbach, Pennewitz, Wolfsberg
35	Muschelkalk-Landschaft westlich Rudolstadt	Ilmtal

**Dr. B. Kaufhold
Landrat**

Die untere Fischereibehörde des Ilm-Kreises informiert

Die untere Fischereibehörde führt am Sonnabend, dem 09. Dezember 2006 eine Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines durch.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde des Ilm-Kreises in 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14 einzureichen.

Minderjährige Antragsteller haben die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters dem Antrag beizufügen.

Jeder Antragsteller hat seinem Antrag einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem von den anerkannten Fischereiverbänden durchgeführten Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung beizufügen.

**Untere Fischereibehörde
des Ilm-Kreises**

Öffentliche Ausschreibung

Der Ilm-Kreis als Eigentümer, verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung die alte Grundschule in **Plaue, Postplatz 4.**

Angaben zum Objekt:

Lage:
nördlicher Ortsrand der Stadt Plaue in Thüringen, verkehrsgünstig gelegen zwischen der Kreisstadt Arnstadt und Universitätsstadt Ilmenau
Gemarkung:
Plaue, Flur 5, Flurstücke: 399/2, 398/1, 400, 516/102, 660/101, 715/102
gesamte Grundstücksgröße: 2.605 qm
davon bebaute Fläche: ca. 830 qm
Baujahre: ca.1800 / 1910 / 1976
Bebauung:
denkmalgeschützter Altbau - zweigeschossiger Fachwerkbau;
Schulhaus - zweigeschossiger, nicht unterkellertes Fachwerkbau;

Funktionsanbau - zweigeschossiger, unterkellertes Mischmauerwerksbau

Mindestkaufpreis: **32.000,00 EUR**

Ihr Angebot mit Bonitätsnachweis richten Sie bitte bis zum **10. November 2006** an das

Landratsamt Ilm-Kreis
Kämmerei/SG Liegenschaften
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt.

Der verschlossene Briefumschlag ist mit dem Vermerk „GS Plaue“ zu kennzeichnen.

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Das Wertgutachten kann unter der oben genannten Anschrift eingesehen sowie Besichtigungstermine vereinbart werden (Telefon: 03628/738245).

**Dr. B. Kaufhold
Landrat**

Öffentliche Ausschreibung

Der Ilm-Kreis als Eigentümer, verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung das **alte Hortgebäude/Fachwerkraum und den ehemaligen Speisesaal am Schulstandort Plaue, Straße des Friedens 4.**

Angaben zu beiden Objekten:

Lage:
nördlicher Ortsrand der Stadt Plaue in Thüringen, verkehrsgünstig gelegen zwischen der Kreisstadt Arnstadt und Universitätsstadt Ilmenau
Gemarkung: Plaue, Flur 7, Flurstück 337/7
Grundstücksgröße: 1.610 qm
davon bebaute Fläche: ca. 390 qm
Baujahre: 1961/1976 - Teilsanierung 1994/1996
Bebauung:
- teilunterkellertes, zweigeschossiger Mauerwerksbau mit Sanitäranlage (Hortgebäude)

- nicht unterkellertes, eingeschossiger Mischmauerwerksbau (Speisesaal)

Mindestkaufpreis: **78.000,00 EUR**

Ihr Angebot mit Bonitätsnachweis richten Sie bitte bis zum **10. November 2006** an das

Landratsamt Ilm-Kreis
Kämmerei/SG Liegenschaften
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt.

Der verschlossene Briefumschlag ist mit dem Vermerk „Hort und Speisesaal Plaue“ zu kennzeichnen.

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Das Wertgutachten kann unter der oben genannten Anschrift eingesehen sowie Besichtigungstermine vereinbart werden (Telefon: 03628/738245).

**Dr. B. Kaufhold
Landrat**

Öffentliche Ausschreibung

Fahrzeuge für das Landratsamt Ilm-Kreis - Verwaltung - nach VOL § 17 Abs. 1

Auftraggeber: Landratsamt Ilm-Kreis
Haupt- und Personalamt, Innere Verwaltung
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Tel: 03628/738 277 Fax: 03628/738 222

Vergabeart: öffentliche Ausschreibung

Ausführungsort: Landkreis Ilm-Kreis

Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:

Lieferung von 2 Stück geländegängige Personenkraftwagen. Die Verdingungsunterlagen können ab Erscheinungsdatum, nach tel. Absprache, in der Inneren Verwaltung abgeholt werden.

Angebotsabgabe: 24.10.2006, 10.00 Uhr
Landratsamt Ilm-Kreis
Zentrale Submissionsstelle
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Vergabenummer: 03/10/2006

Ihr Angebot reichen Sie bitte in 2facher Ausfertigung, rechtsverbindlich unterschrieben, in einem geschlossenen Umschlag ein. Ihr Angebot kennzeichnen Sie bitte mit dem beigefügten Aufkleber.

Bis zur Angebotsabgabe kann ein Angebot geändert werden. Die Änderungsmitteilung ist in einem geschlossenen, ebenfalls eindeutigen Umschlag an die Zentrale Submissionsstelle zu übersenden.

Angebote können bis zur Angebotsabgabe zurückgezogen werden.

Danach ist der Anbieter bis zur Zuschlags- u. Bindefrist an sein Angebot gebunden. Das Angebot gilt nicht als berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Angebot erteilt ist, der Auftraggeber verweist auf § 27 VOL/A.

Zuschlags- und Bindefrist: 14.11.2006-

Bei der Zuschlagserteilung gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B).

Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Öffentliche Ausschreibung

Büromaterial für das Landratsamt Ilm-Kreis - Verwaltung und Staatliche Schulen nach VOL/A § 17 Absatz 1 (Nr.: 03/12/2006)

a) Auftraggeber: Landratsamt Ilm-Kreis
Haupt- und Personalamt, Innere Verwaltung
Amt für Schule, Kultur und Sport
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Tel: 03628/738 290, Fax: 03628/738 222

b) Vergabeart: öffentliche Ausschreibung

c) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:

Lieferung von Büromaterial auf der Grundlage eines elektronischen Bestellsystems. Abrechnung und Rechnungslegung auf Kosten- bzw. Haushaltsstellen in der Verwaltung und an den Staatlichen Schulen.

Jahresumfang/Verbrauch 2005 ca. 60 TEUR

Ausführungsort:

Landkreis Ilm-Kreis - Verwaltungsgebäude und Staatliche Schulen des Landkreises

d) Eine Vergabe in Losen ist nicht vorgesehen.

e) Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Februar 2007. Die Vertragsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Bei Wegfall eines Amtes bzw. bei Veränderungen im Schulnetz des Ilm-Kreises muss eine Anpassung des Vertrages von Seiten des Auftraggebers jederzeit möglich sein.

In den ersten beiden Jahren ist der Anbieter/Auftragnehmer an seine Angebotspreise gebunden. Danach sind eventuelle Preiserhöhungen 3 Monate vorher schriftlich bekannt zu geben.

f) Die Verdingungsunterlagen können ab Erscheinungsdatum, nach tel. Absprache in der Inneren Verwaltung abgeholt werden. Sie können bis spätestens den 27. Oktober 2006 angefordert werden.

g) Die Ausschreibungsunterlagen können im LRA Ilm-Kreis, Innere Verwaltung, Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt eingesehen werden.

h) Unkostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: 8.00 EUR, zu überweisen an:
Sparkasse Arnstadt Ilmenau
BLZ: 840 510 10, Konto-Nr.: 1810000153
Empfänger: Landratsamt Ilm-Kreis
Verwendungszweck: öffentliche Ausschreibung Büromaterial
Vergabe-Nr. 03/12/2006

Eine Rückerstattung des Betrages erfolgt nicht.

Eine Kopie des Einzahlungsbeleges ist bei Abholung der Unterlagen vorzulegen.

i) Angebotsabgabe: 05. Dezember 2006, 13.00 Uhr
Landratsamt Ilm-Kreis
Zentrale Submissionsstelle
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Ihr Angebot reichen Sie bitte in 2facher Ausfertigung, rechtsverbindlich unterschrieben, in einem geschlossenen Umschlag ein.

Ihr Angebot kennzeichnen Sie bitte mit dem beigefügten Aufkleber.

Bis zur Angebotsabgabe kann ein Angebot geändert werden. Die Änderungsmitteilung ist in einem geschlossenen, ebenfalls eindeutig gekennzeichneten Umschlag an die Zentrale Submissionsstelle zu übersenden.

Angebote können bis zur Angebotsabgabe zurückgezogen werden.

Danach ist der Anbieter bis zur Zuschlags- u. Bindefrist an sein Angebot gebunden. Das Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt ist, der Auftraggeber verweist auf § 27 VOL/A.

m) Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Bestätigung der Mitgliedschaft bzw. Nachweis der Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer
- Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Erfüllung der sozialversicherungspflichtigen Pflichten
- Bestätigung des Finanzamtes über die Entrichtung von Abgaben und Steuern
- Bescheinigung der Krankenkassen über die Entrichtung der Sozialabgaben
- Erklärung des Unternehmens, dass es sich nicht in Insolvenz befindet und keine Umstände vorliegen, welche seine Zulässigkeit in Frage stellen
- Referenzliste über die Erbringung gleicher bzw. ähnlicher Leistungen

n) Zuschlags- u. Bindefrist: 15. Januar 2007

Bei Zuschlagserteilung gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

(Vergabe-Nr.: 01/12/2006)

Der Ilm-Kreis schreibt auf dem Wege einer öffentlichen Ausschreibung

die Belieferung der Kreisverwaltung und der Staatlichen Schulen mit Tinten- und Druckerpatronen

in zwei Losen aus.

Los 1 - LRA Ilm-Kreis, Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt

Los 2 - alle Staatlichen Schulen des Ilm-Kreises - Kreisgebiet

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

* Bestellannahme und Frei-Haus-Auslieferung von Tinten- u. Druckerpatronen sowie Rücknahme der Leerpatronen.

Für die Vergabeunterlagen wird eine Schutzgebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Die Gebühr ist auf nachfolgendes Konto zu überweisen.

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

BLZ: 840 510 10

Konto-Nr.: 1810 000 153

Verwendungszweck: 20000.10000

Die Vergabeunterlagen können unter Nachweis der Bezahlung der Gebühr ab Veröffentlichung im

Landratsamt Ilm-Kreis

Amt für Schule, Kultur und Sport

Schlossplatz 2, 99310 Arnstadt

Tel.: 03628/738 488 oder 03628/738 487

eingesehen und nach telefonischer Anmeldung bis zum 27.10.2006 abgeholt bzw. abgefordert werden.

Die Angebotsfrist endet am 05. Dezember 2006, 13:00 Uhr.

Dr. B. Kaufhold

Landrat

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

Entsorgungstermine für Fäkalschlamm im Raum Arnstadt

Der Wasser/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 24.07.2002 die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet bekannt.

Die Entsorgung wird

vom 11.10. bis zum 19.10.06

vom 20.10. bis zum 26.10.06

vom 27.10. bis zum 03.11.06

am 06.11.

in Holzhausen,

in Haarhausen,

in Sülzenbrücken,

in Neusiß, Gossel

vom 07.11. bis zum 09.11.06

vom 10.11. bis zum 14.11.06

vom 15.11. bis zum 24.11.06

vom 27.11. bis zum 08.12.06

durchgeführt.

Wir bitten Abnehmer, welche in den vorgenannten Zeiträumen nicht zu Hause sind, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.

Die Werkleitung

in Rehestädt,

in Elleben,

in Bechstedt-Wagd,

in Hohes Kreuz/Stadtilm

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft "Langer Berg" mit Sitz in Gehren ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden

zu besetzen.

Die Verwaltungsgemeinschaft "Langer Berg" im Ilm-Kreis besteht aus 5 Mitgliedsgemeinden mit insgesamt 7200 Einwohnern. Mitgliedsgemeinden sind die Stadt Gehren und die Gemeinden Herschdorf, Möhrenbach, Neustadt am Rennsteig und Pennewitz.

Der/die Gemeinschaftsvorsitzende wird nach der Wahl durch die Gemeinschaftsversammlung in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre (§ 2 Absatz 2 ThürKWBG).

Die Bewerber/innen müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkenntnis besitzen. Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt insbesondere, wer eine Laufbahnbefähigung zum gehobenen nichttechnischen Dienst, eine Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt bzw. Diplom-Verwaltungswirt (FH), den Abschluss eines Verwaltungslehrgangs Stufe 2 oder eine gleichwertige Ausbildung nachweist.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit guten Führungseigenschaften, die sich ebenso durch ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit mit den Bürgerinnen

und Bürgern, den gewählten Stadt- und Gemeinderäten und den Bürgermeistern auszeichnet. Mehrjährige Berufserfahrungen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst werden ebenso wie umfassende und fundierte Kenntnisse im öffentlichen Recht erwartet. Darüber hinaus wären nachgewiesene betriebswirtschaftliche Kenntnisse wünschenswert.

Die Stelle ist nach A 15 der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung (ThürKomBesV) bewertet. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, polizeiliches Führungszeugnis, lückenloser Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte bis zum 13.11.2006 an

Verwaltungsgemeinschaft "Langer Berg"

z. H. Herrn Bernhard Zimmermann

Kennwort: "Bewerbung VG-Vorsitzende/r"

Obere Marktstraße 1

98708 Gehren.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen werden nicht erstattet. Sollte eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, wird um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages gebeten.

Zimmermann

1. Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen aus dem Landratsamt

Tag der offenen Tür an der Studienakademie Glauchau

Wer möchte nicht auch schon nach drei Jahren ein Staatliches Diplom, gute Berufsaussichten und hohe Arbeitsplatzchancen haben!

Dazu führt die

Staatliche Studienakademie Glauchau

Kopernikusstr. 51

08371 Glauchau

Tel.: 03763 / 1730 Fax: 03763 / 173180

www.ba-glauchau.de

am 4. November 2006 von 9 bis 13 Uhr wieder einen Tag der offenen Tür durch und lädt dazu recht herzlich ein. Interessenten können sich über die einzelnen Studienangebote informieren.

2006 beginnen einzelne Studiengänge mit der Möglichkeit in der Übergangszeit sich beim Abschluss auch für den „Bachelor“ zu entscheiden. Die restlichen Studiengänge folgen umgehend.

625 Jahre Willmersdorf



*Der ganze Ort war auf den Beinen,
als Willmersdorf im Juli
sein 625-jähriges Jubiläum beging.*

Kultur- und Sportveranstaltungen im Ilm-Kreis

(Auswahl- ohne Karnevalveranstaltungen)

13. Okt.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Der aufhaltsame Aufstieg des Arturo Ui
14. Okt.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	New Orleans Night
15. Okt.	Arnstadt	11 Uhr, Theater	Vernissage: Carmen Rocio Pena Klein (Malerei)
16. Okt.	Arnstadt	17 Uhr, Landratsamt	Ausstellungseröffnung Daniel Beugnot (Malerei)
18. Okt.	Ilmenau	19 Uhr, Musikschule	Herbstkonzert
19. Okt.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kino im Theater: The Da Vinci Code - Sakrileg
20. Okt.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Chanconabend mit dem Jungen Musical Ensemble Arnstadt
21. Okt.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Heinz Ehrhardt - Abend
23. - 29. Okt.	Arnstadt		1. Arnstädter Literaturtage
27. Okt.	Arnstadt	17 Uhr, Theater	Heinrich Heine - wer war er wirklich? Buchpräsentation
27. Okt.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Heinrich-Heine-Abend „Des Weibes Leib ist ein Gedicht“
28. Okt.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Der tolle Tag“, Komödie von Beaumarchais
29. Okt.	Elgersburg	15 Uhr, Schloss	Konzert mit den „Unruheständlern“, Weimar
29. Okt.	Ilmenau		Lichterfest
2. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Diashow „Entlang der norwegischen Küste“
4. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kammerkonzert
5. Nov.	Gehren		5. Reisigmarkt (Thüringer Forstamt Gehren und Thüringer Waldarbeitsschule)
10. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kino im Theater: „Ray - die Geschichte des Ray Charles“ anschl. Theatercafé: Band „Bens Belinga Quartett“
11. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Verbotene Früchte“, Erotische Geschichten
12. Nov.	Elgersburg	19.30 Uhr, Schloss	Fränkisches Kabarett „Auguste - Soloprogramm“
12. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Jonny Hill - Abschiedstour
16. Nov.	Arnstadt	18 Uhr, Goldene Henne	Eröffnung des lokalen Jahres der Heiligen Elisabeth
17. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„1946 - Rückkehr nach Deutschland“, Kammeroper
17. - 18. Nov.	Branchewinda		Kirmes
18. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Die Tupperparty“, Kabarettrevue
19. Nov.	Ilmenau	20 Uhr, Jakobuskirche	W. A. Mozart: c-moll-Messe (Bachchor Ilmenau)

Impressum: Amtsblatt des IIm-Kreises

Herausgeber: IIm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dr. Michael Schaefer, Landratsamt IIm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 84 80,
Fax: 0 36 28 -73 84 89, E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.



Anzeigenteil